

II. Weiterführende Änderungsvorschläge

Zu § 3

Änderungsvorschlag:

Einfügung § 3 (4) neu (die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6):

Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben im Jahr vor ihrem Eintritt in die Schule einen Anspruch auf eine zielgerichtete Vorbereitung auf die Schule in einer Kindertageseinrichtung (Vorschuljahr). Dieses Angebot umfasst einen Zeitraum von zehn Monaten, gerechnet ab dem ersten September des Jahres vor dem voraussichtlichen Schuleintritt.

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung entspricht § 3 (2) KiföG M-V in der bis zur 3. Änderung des KiföG geltenden Fassung. Seinerzeit war noch eine Kostenerstattung es Landes für zusätzliche Aufwendungen der Träger vorgesehen.

Die Streichung des Vorschuljahres im Rahmen der 3. Änderung des KiföG hat, entsprechend meiner bereits seinerzeit geäußerten Bedenken, in vielen Kitas quasi zu einer auch tatsächlichen Abschaffung des Vorschuljahres und damit der bis dahin vorgehaltenen besonderen Angebote im Jahr vor der Einschulung geführt.

Konnten Eltern für ihre Kinder bis 2010 in der Regel noch einen „anderen“ („noch aufregenderen“) Ablauf des letzten Kita-Jahres im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren wahrnehmen, fehlen heute besondere Angebote mit besonderem Bildungscharakter. Besuche in der Bibliothek, in der Kunstgalerie, im Museum, von Theaterveranstaltungen/Musicals, ..., die den besonderen (Bildungs)Charakter des Vorschuljahres hervorgehoben hatten, finden nicht mehr statt. Die Kinder lernen das Zahlenland, das Buchstabenland oder das Farbenland nicht mehr kennen. Sie können sich als Gruppe künftiger Erstklässler nicht mehr finden, weil sie nicht mehr als solche gebildet und behandelt werden.

Eltern wird bei Nachfragen nach Vorschulangeboten mit dem Hinweis entgegengetreten, dass der Begriff des Vorschülers nicht mehr verwendet wird und auch durch die Eltern nicht strapaziert werden sollte. Über Angebote im Jahr vor der Einschulung erfahren sie nichts.

Die Kinder haben sich immer auf dieses Jahr gefreut. Es war für sie etwas Besonderes. Kinder, die jetzt in der Vorschulzeit sind, haben zwar bei ihren „Vorgängern“ dieses Besondere gesehen und gespürt, freuten sich auf das „Nachrücken“, kommen selbst aber nicht mehr in den Genuss. Noch 2 Jahre und das Jahr vor der Einschulung ist ohne jede besondere Bedeutung für die künftigen Erstklässler.

Zum Schaden der Kinder (!) und entgegen der sonstigen Intentionen des KiföG und der Bildungskonzeption M-V. Welchen Sinn macht die Elternentlastung im letzten Jahr vor der vermeintlichen Einschulung gem. § 21 (4) Entwurf 4. Änderungsgesetz KiföG M-V, wenn mit diesem für die späteren Bildungschancen sehr wichtigen Jahr nicht auch besondere Angebote verbunden sind? Warum sollen sich Eltern, die ihre Kinder bislang, auch aus Kostengründen, nicht in eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gegeben haben, für

das Jahr vor der Einschulung für eine Kindertageseinrichtung entscheiden? Warum sollen sie nicht die Eigenbetreuung fortsetzen, insbesondere, wenn ab August 2013 auch noch das Elterngeld (Herdprämie) gezahlt wird?

Ohne gesetzlich vorgesehenes Vorschuljahr vermeiden die Einrichtungen besondere Gestaltungen des nach der Bildungskonzeption vorgesehenen Übergangs zur Schule. Sie haben kein besonderes Gestaltungsinteresse. „Die ganze Kita-Zeit ist doch Schulvorbereitung, was soll es da im letzten Jahr vor der Einschulung Besonderes geben?“ Auf diese Weise wird dem Gebot der Resilienz (Stärken der Kinder für den Übergang) keine Rechnung getragen. Eine die Persönlichkeit des Kindes stärkende Schulvorbereitung im Sinne einer begleitenden Vorbereitung des Kindes auf das Neue, Unbekannte unterbleibt. Statt Kinder auf dem Weg in das Abenteuer Schule zu begleiten, negiert man ihre natürliche Gefühlswelt, ihren Stolz darauf, jetzt „zu den Großen“ zu gehören, ihre zahlreichen Fragen, eigenen Antworten, aber auch Unsicherheiten zum Thema Schule. Die nach der Bildungskonzeption vorgesehene Kooperation mit Schulen beschränkt sich so, wenn sie überhaupt gesucht und ermöglicht wird, auf die Inanspruchnahme durch die Schule unterbreiteter Angebote.

Auf diese Weise werden die Kinder weder auf die Vor- und Einschulungsuntersuchungen, noch auf den tatsächlichen Schulbeginn vorbereitet. Der Schulstart wird psychisch und psychologisch (unnötig) erschwert.

Soweit Hintergrund der seinerzeitigen Streichung gewesen sein sollte, dass wegen der Leistungen des Landes für die Elternentlastung gesondert ausgewiesene Ausgleichszahlungen für besondere Leistungen der Träger im Vorschuljahr nicht mehr möglich waren und sind, erscheint eine gesonderte Vergütung der Trägerleistungen durch das Land nicht geboten. Zum einen ist es den Trägern möglich, die für Bildungsangebote bereit stehenden Mittel zielgerichtet auch im Vorschuljahr einzusetzen. Zum anderen dürften die Eltern in der Regel bereit sein, durch die Elternentlastung frei werdendes Familieneinkommen für die besondere Bildungsförderung ihrer Kinder im Vorschuljahr einzusetzen.

Denkbar wäre auch, die für die Elternentlastung eingesetzten Mittel zu je ½ für die tatsächliche Reduzierung des Elternbeitrages und im Übrigen für nachweispflichtig zu erbringende besondere Angebote der Träger im Vorschuljahr zu verwenden.

Die gesetzliche Wiedereinführung des Vorschuljahres ist erforderlich, um einem weiteren Bildungskahlschlag in den Kitas vorzubeugen und allen Kindern im Jahr vor der Einschulung die notwendigen Grundlagen für eine Chancengleichheit ab dem Schulstart zu geben. Die Bildung und Persönlichkeitsstärkung unserer Kinder im Jahr vor der Einschulung darf nicht zur Disposition von ErzieherInnen, Kitaleitungen und Trägern stehen!

Ramona Brandt